

**Merkblatt für die Einfuhr von Wirbeltieren zur Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß § 11a Abs. 4 des Tierschutzgesetzes<sup>1</sup>**

Landesamt für Gesundheit und Soziales (Stand August 2006)

§ 11a Abs. 4 Tierschutzgesetz besagt:

„Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck aus Drittländern einführen will, bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 7 erfüllt sind.“

Möchten Sie also Wirbeltiere zu einem der genannten Zwecke aus einem Drittland einführen, benötigen Sie

1. eine tierschutzrechtliche Einfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde:

**Landesamt für Gesundheit  
und Soziales Berlin  
Fachgruppe I C 1 Veterinärwesen  
Postfach 31 09 29  
10639 Berlin**

2. einen Nachweis, dass die Tiere zu Versuchszwecken gezüchtet worden sind mit Ausnahme der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Enten, Gänse und Fische. Für alle anderen Tierarten, die nicht zu Versuchszwecken gezüchtet worden sind, aber zu den in § 11a Abs. 4 genannten Zwecken verwendet werden sollen, muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 vorliegen (z.B. Tiere, die aus der Natur entnommen werden).

Die Genehmigung und der Nachweis sind dort der Veterinär-Grenzkontrollstelle vorzulegen, wo die einzuführenden Wirbeltiere die Bundesrepublik Deutschland zuerst berühren.

Ihrem Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Einfuhrgenehmigung, in dem Sie die in der Anlage aufgeführten Angaben machen, legen Sie den unter 2. genannten Nachweis bei (englischer Textvorschlag: „Herewith we confirm that the ordered and herein mentioned animals are bred in our [scientific] facility for scientific experimental purposes.“). Eine entsprechende Bescheinigung sollte Ihnen von der die Wirbeltiere absendenden Einrichtung rechtzeitig zugehen. Liegt dieser Nachweis der zuständigen Behörde vor, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die hier aufgeführten Bedingungen und Verfahrensweisen gelten für alle in § 11a Abs. 4 genannten Verwendungszwecke mit der Einschränkung, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 7 im Falle der Zweckbestimmung „Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken“ nur für Hunde, Katzen, Affen und Halbaffen erfüllt sein müssen.

<sup>1</sup> Alle Paragraphen beziehen sich auf das Tierschutzgesetz in der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206), in der jeweils gültigen Fassung

**Erforderliche Angaben für die Einfuhr von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken aus Drittländern nach § 11 a Abs. 4 des Tierschutzgesetzes<sup>2</sup>**

1. Name und Anschrift des Antragstellers mit Telefon- und Fax-Nummer
2. Tierart<sup>3</sup>
3. Anzahl der Tiere, die eingeführt werden sollen<sup>4</sup>
4. Verwendungszweck (ggf. Registriernummer des Vorhabens)
5. Name und Anschrift des Lieferbetriebs
6. Herkunftsland
7. Nachweis, dass die Tiere zu Versuchszwecken gezüchtet worden sind, bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2, soweit erforderlich<sup>5</sup>
8. Voraussichtlicher Einfuhrort (Grenzkontrollstelle)
9. Voraussichtliche Ankunftszeit an der Grenzkontrollstelle

Einrichtungen, die vorhersehbar regelmäßig Wirbeltiere im Sinne von § 11a Abs. 4 i.V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 7 einführen, kann eine Jahresgenehmigung über bestimmte Tierarten und Zahlen unter den oben aufgeführten Voraussetzungen erteilt werden.

**Impressum:**

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Sächsische Str. 28-30, 10707 Berlin.  
Rückfragen: Herrn Dr. Gerhard Tetzlaff Tel. 9012-8303  
E-mail: [gerhard.tetzlaff@lageso.berlin.de](mailto:gerhard.tetzlaff@lageso.berlin.de)  
Für den Inhalt verantwortlich: I C 1  
V.i.S.d.P. Silvia Kostner

---

<sup>2</sup> Alle Paragraphen beziehen sich auf das Tierschutzgesetz in der Neufassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206)

<sup>3</sup> Es kann auch die Einfuhr mehrerer Tierarten beantragt werden

<sup>4</sup> Bei einer Jahresgenehmigung die Zahl der Tiere, die jährlich eingeführt werden soll

<sup>5</sup> Dieser Nachweis hat auch jeder Tierlieferung beizuliegen. Geht aus den Unterlagen nicht eindeutig hervor, dass die Tier aus einer Einrichtung stammen, die Versuchstiere züchtet, kann eine amtliche Bestätigung der Papiere verlangt werden